

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HGM Energy GmbH (Stand 01.01.2016)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Lieferverträge, und zwar auch für solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen. Abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

(2) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Es gelten ergänzend zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen die Vorschriften des HGB für Handelsgeschäfte

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.

(2) Die Verkäuferin ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

(3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Verkäuferin. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der Verkäuferin zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwaig geleistete Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Angebote und Preis

(1) Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung geltende Preis zzgl. Mehrwertsteuer. Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder Auftragsannahme und dem Tag der Warenauslieferung die Einstandskosten durch Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder sollte die verkaufte Ware bis zur Lieferung mit öffentlichen Abgaben (insbesondere Zoll, Steuern usw.) belastet werden oder sollten solche neu eingeführt werden, erhöht sich der Preis entsprechend. Dies gilt auch für eine Erhöhung der Nebenkosten (z.B. Frachten-/Lagergebühren). Ändert sich während der Vertragslaufzeit der Energiesteuersatz für die zuzuliefernde Ware oder wird nach Vertragsschluss eine Steuer, Abgabe oder ein Beitrag für die zuzuliefernde Ware geändert oder zusätzlich erhoben, so vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass der neue Steuer-, Abgaben- bzw. Beitragssatz für bis zum Änderungszeitpunkt noch nicht abgeholte Mengen Anwendung findet und sich der Vertragspreis entsprechend ändert.

(2) Preise frei Empfangsort oder frei Verbrauchsstelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladung und bei Ausnutzung des vollen Ladegewichts.

(3) Muster der Verkäuferin sind unverbindliche Ansichtsmuster von allgemeinem Charakter und in keiner Weise für bestimmte Eigenschaften bindend. Analysedaten gelten nur als ungefähre Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich garantiert worden sind.

§ 4 Lieferung und Versand

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager der Verkäuferin auf Rechnung und Gefahr des Kunden, sofern keine abweichenden Lieferbedingungen vereinbart wurden.

(2) Ist mit dem Kunden die Lieferung durch die Verkäuferin vereinbart worden, erfolgt die Lieferung mit der Bereitstellung des LKW zur Entladung an dem Ort, den der Kunde angegeben hat. Die Entladung erfolgt auf Gefahr und durch den Kunden. Bei nachträglichen Änderungen des Lieferortes trägt der Kunde alle dadurch entstandenen Kosten. Die Entladung durch den Kunden hat ohne Verzögerung zu erfolgen. Bei verzögerter Entladung wegen Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, ist die Verkäuferin berechtigt, Standgeld in angemessener Höhe zu berechnen.

(3) Für volle Ausnutzung der Ladekapazität wird keine Haftung übernommen. Durch anstandslose Übernahme der Sendung durch die Bahn, Schiffahrtsgesellschaft oder andere Frachtführer wird jede Haftung wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung sowie für unterwegs entstandene Gewichtsverluste oder Beschädigung ausgeschlossen. Versicherung gegen Schäden aller Art wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden unter Berechnung der verauslagten Beträge übernommen. Für Versand auf dem Wasserwege ist normale unbehinderte Fluss und/oder Seeschifffahrt vorbehalten.

(4) Angegebene Lieferzeiten gelten unter Vorbehalt rechtzeitiger und ausreichender Erteilung behördlicher Genehmigung und deren Aufrechterhaltung sowie des störungsfreien Ablaufs von Produktion und Transport, soweit eine Störung nicht von der Verkäuferin zu vertreten ist. Bestehen die vorgenannten Leistungshindernisse für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird die Verkäuferin den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine etwaig geleistete Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten. Ausfall von Lieferungen oder Leistungen des von der Verkäuferin in Anspruch genommenen Vorlieferanten, gleichgültig aus welcher Ursache, entbinden die Verkäuferin von ihrer Lieferungs- bzw. Leistungspflicht. Dies gilt nicht bei von der Verkäuferin zu vertretenden Hindernissen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, jedoch ist die Verkäuferin verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Vorlieferanten an den Kunden abzutreten. Die Verkäuferin ist zum Rücktritt von solchen Abschlüssen ganz oder teilweise berechtigt, in deren Rahmen der Kunde das vereinbarte Kreditlimit überschreitet.

(5) Ereignisse höherer Gewalt, Streik und Naturkatastrophen, Verkehrsstörungen und Behinderungen, Mangel an Transportmitteln, welche die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, befreien die Verkäuferin für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Lieferpflicht. Überschreitet die Verkäuferin aufgrund der vorgenannten Umstände die angegebene Lieferzeit um mehr als zwei Wochen, ist die Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihn diese Lieferungsverzögerung in unzumutbarer Weise behindert.

(6) Mengen und Gewichte werden in handelsüblicher Form in Ansatz gebracht. Wenn keine anderen Vereinbarungen bestehen, sind die auf der Verladeanlage ermittelten Mengen und Gewichte für die Berechnung maßgebend, bei Anlieferung im Straßentankwagen die mittels geeichten Durchlaufzählers am Empfangsort ermittelten Mengen.

(7) Anlieferung erfolgt nur auf Anfuhrstrassen, die mit beladenen schweren Lastzug befahren werden können. Bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorrspann sind entstandene Mehrkosten vom Kunden zu tragen. Verlässt der Lastzug auf Weisung des Kunden die Anfuhrstrasse, so haftet der Kunde für jeden dadurch entstandenen Schaden.

(8) Offensichtliche Mängel, Transportschäden und Fehlmengen sind sofort schriftlich gegenüber der Verkäuferin anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Offensichtliche Mängel, Schäden und Fehlmengen bei Beförderung durch werkeigene oder private LKW sind durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen. Bei Lieferung durch eigene LKW der Verkäuferin sind offensichtliche Mängel, Schäden und Fehlmengen in Gegenwart des LKW-Fahrers festzustellen. Nicht offensichtliche Mängel, Schäden und Fehlmengen sind unverzüglich nach Kenntniserlangung gegenüber der Verkäuferin schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(9) Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten und Transportrisiken, gehen bei unberechtigter Nichtabnahme zu Lasten des die Abnahme verweigern den Kunden. Rücksendung gelieferter Ware wird ohne vorherige Genehmigung der Verkäuferin nicht angenommen.

§ 5 Zahlung

(1) Rechnungen der Verkäuferin, die nach Lieferung erteilt werden, sind sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnungen ein.

(2) Skontovergütung für Barzahlung bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist die Verkäuferin ohne vorherige Mahnung berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

(4) Die Verkäuferin behält es sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

(5) Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden oder noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zahlbar. Bei Teillieferung berechtigt der Verzugs der Verkäuferin zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen ohne Schadensersatzpflicht.

(6) Alle Rechnungen der Verkäuferin sind sofort fällig bei Zahlungseinstellung durch den Kunden, wenn der Kunde Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, wenn das Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen gemäß § 21 der Insolvenzordnung anordnet oder das

Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird. Zugleich gelten alle Rabatte und Bonifikationen als Verfallen, wenn diese unter der aufschiebenden Bedingung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Zahlung gewährt wurden, so dass der Kunde die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat. Der Kunde verpflichtet sich, Vorgänge im Sinne des vorstehenden Absatzes der Verkäuferin sofort unaufgefordert anzuzeigen. Jede vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit geleistete Zahlung des Kunden wird unabhängig von einer Verrechnungsbestimmung des Kunden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

(7) Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Kunden für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, ist die Verkäuferin berechtigt, nach ihrer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, so kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(8) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch die Verkäuferin anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher gegen den Kunden und die mit ihm verbundenen Unternehmen gerichteten Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbedingungen mit der Verkäuferin Eigentum der Verkäuferin (Vorbehaltsware). Der Kunde ist verpflichtet, die Ware ausreichend gegen die üblichen Gefahren zu versichern.

(2) Der Kunde darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Die Pfändung oder Sicherheitsübereignung ist ihm untersagt. Er tritt der Verkäuferin bereits jetzt, also im Vorwege, die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund erwachsenden Forderungen und Rechte ab. Auf jederzeit zulässiges Verlangen der Verkäuferin hat der Kunde die Abtretung den Drittschuldnern anzuzeigen und der Verkäuferin die zur Geltendmachung ihrer gegen den Drittschuldner zustehenden Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen.

(3) Der Kunde ist befugt, die gelieferte Ware zu be- oder verarbeiten, jedoch nur als Beauftragter der Verkäuferin, so dass die Verkäuferin als Herstellerin das Eigentum an der neuen Sache erwirbt; dem Kunden stehen jedoch keinerlei Rechte oder Ansprüche aus diesem Auftragsverhältnis gegen die Verkäuferin zu. Wird die von der Verkäuferin gelieferte Ware mit anderen Waren vermischt, steht das Eigentum, ggf. der Miteigentumsanteil an der neuen Ware, der Verkäuferin zu; der Kunde hat die Miteigentümerrechte der Verkäuferin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für diese wahrzunehmen.

(4) Die Verkäuferin ermächtigt den Kunden, die der Verkäuferin abgetretenen Forderungen für sie einzuziehen, so lange die Verkäuferin diese Ermächtigung nicht widerruft; der Kunde hat eingegangene Beträge sofort an die Verkäuferin weiterzuleiten, soweit deren Forderung bereits fällig ist; andernfalls aber diese Beträge gesondert für die Verkäuferin in Verwahrung zu nehmen. Die Verkäuferin behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

(5) Der Kunde hat die Verkäuferin über einen Zugriff Dritter auf die Ware oder die abgetretenen Forderungen und Rechte, etwa im Falle von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder von sonstigen Beeinträchtigungen, unverzüglich zu benachrichtigen und alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zur Sicherung der Forderungen der Verkäuferin und ihrer Rechte einweisen zu treffen.

(6) Soweit der Wert der Sicherheiten der Verkäuferin ihre Gesamtforderungen um mehr als 25% übersteigt, ist sie auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die darüber hinausgehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl auf den Kunden zu übereignen.

(7) Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden über. Zugleich erwirbt der Kunde die Forderungen, die er zur Sicherung der Ansprüche der Verkäuferin nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an diese abgetreten hat.

§ 7 Gewährleistung

(1) Die Verkäuferin leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(3) Die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ist ausgeschlossen, sofern der Kunde Mängel und Fehlmengen nicht nach § 4 Nr. 8 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtzeitig schriftlich angezeigt hat. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(4) Voraussetzung für den Gewährleistungsanspruch ist weiter, dass sich die Ware noch unvermischt und unterscheidbar im Besitz des Kunden befindet oder aber der Kunde in Gegenwart eines Vertreters der Verkäuferin bzw. eines unabhängigen Sachverständigen 500 g Muster der beanstandeten Ware gezogen hat.

(5) Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Verkäuferin die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

(7) Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.

(8) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerung, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(9) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch die Verkäuferin nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Haftungsbeschränkung

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Bei leichtfahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet die Verkäuferin nicht.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

(3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Verkäuferin grobes Verschulden vorwerfbar ist, so wie im Falle der Verkäuferin zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Verkäuferin. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalte im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.